

# Eckpunktepapier zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

November 2000

Das **AgrarBündnis**, ein unabhängiger Zusammenschluss von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Vereinen und Organisationen, begrüßt grundsätzlich die überfällige Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das **AgrarBündnis** nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass:

- die biologische Artenvielfalt weiter abnimmt,
- der tägliche Flächenverbrauch von 120 ha anhält und keine Trendwende in Sicht ist,
- der Strukturwandel, der vor allem die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe vernichtet, sich wieder verschärft und auch vor dem ökologischen Landbau nicht halt macht,
- der Zwang zu Betriebsvergrößerungen, immer engeren Fruchtfolgen, immer größeren Äckern und der Verlust von Strukturelementen in der Landschaft negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben.

Das **AgrarBündnis** unterstützt die in § 1 des Gesetzes genannten Ziele wie den dauerhaften Erhalt, die Sicherung und die Wiederherstellung:

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen und Lebensstätten,
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und den Erholungswert von Natur und Landschaft.

Diese Ziele sind ohne die Landwirtschaft nicht zu verwirklichen, denn der überwiegende Teil der Fläche in Deutschland wird seit Jahrhunderten land- und forstwirtschaftlich genutzt. Dadurch hat sich eine vielfältige Kulturlandschaft und ein großer Artenreichtum an Tieren und Pflanzen herausgebildet. Dies änderte sich seit den 50er Jahren mit der chemischen und mechanischen Intensivierung der Landwirtschaft. Sowohl die Anzahl der Betriebe als auch die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft gingen zurück. Gleichzeitig kam es zu Betriebsvergrößerungen der verbleibenden Höfe.

Dieser Verdrängungsprozess ist bekannt unter dem Schlagwort "Wachsen oder Weichen". Er wurde und wird von der Politik massiv forciert. Daher sind die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit einer Änderung der politischen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft zu erreichen.

Das **AgrarBündnis** setzt sich für eine bäuerliche Landwirtschaft als Kulturaufgabe ein, die die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und die Lebens- und Funktionsfähigkeit ländlicher Räume schützt, erhält und fortentwickelt. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sollte die Chance genutzt werden, auf eine in diesem Sinne arbeitende Landwirtschaft zuzugehen und diese zu fördern.

Dabei ist klar, dass das Gesetz nur ein Baustein einer umfassenden gesellschaftlichen Initiative für eine nachhaltige Landwirtschaft sein kann. Denn die aktuelle Agrarpolitik legt mit der beschlossenen Agenda 2000 einen Schwerpunkt auf die Weltmarktorientierung der Landwirtschaft und setzt die Höfe weiter unter ökonomischen und sozialen Druck. Es ist zwar auch eine Unterstützung umweltgerechter Wirtschaftsweisen vorgesehen, doch ihr finanzieller Umfang – in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz und den Programmen für den ländlichen Raum – ist in zentralen Bereichen (z.B. Grünlandförderung) ungenügend. Er beträgt nur ein Zehntel der gesamten Agrarausgaben der Europäischen Union. Daher ist es in diesen Bereichen dringend erforderlich eine entsprechende Förderung wesentlich aufzustoßen. Notwendig ist ein flächendeckendes Programm zur Ökologisierung der Landwirtschaft.

Grundsätzlich gilt, dass die für die Landwirtschaft geltenden Fachgesetze (z.B. Pflanzenschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Tierhaltungsverordnung) so zu verändern sind, dass die Landwirtschaft den Naturhaushalt nicht zerstört. Ein Beispiel ist die Düngeverordnung der EU, die im Laufe ihrer Entstehung zunächst schon bei der EU und dann durch die Bundesregierung verwässert wurde.

Im Rahmen der Möglichkeiten des Gesetzes ist darauf zu achten, dass:

- der Aufspaltung der Landschaft in - im Sinne des Naturschutzgesetzes – naturverträglich bewirtschaftete Gebiete auf der einen Seite und Intensivgebiete auf der anderen Seite, entgegengewirkt wird.
- die Intensivlandwirtschaft in den "Gunststandorten" nicht wie bisher geschont wird und den Betrieben, auf den "Ungunststandorten" noch mehr Lasten auferlegt werden nach dem Motto: "Wer intensiv wirtschaftet, darf so weitermachen, wer extensiv wirtschaftet, muss so weitermachen". Denn eine schöne, vielfältige Landschaft bedeutet zugleich immer erschwerte Produktionsbedingungen.
- die Landwirtschaft nicht als einzige zum Ausgleich von Flächenbelastungen und Flächenverbrauch herangezogen wird.
- aus den Problemen, die bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie aufgetreten sind, zu lernen ist. Die von Maßnahmen Betroffenen müssen frühzeitige, ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Deren Einbindung, Beteiligung und entsprechende Förderung ist eine wesentliche Grundlage für einen erfolgreichen Naturschutz.

Im Einzelnen sind bei der Novellierung folgende Punkte zu berücksichtigen:

## Die gute fachliche Praxis

Das AgrarBündnis begrüßt, dass im Bundesnaturschutzgesetz versucht wird, aus der Sicht des Naturschutzgesetzes die gute fachliche Praxis zu formulieren.

An dieser Stelle sei nochmals betont, dass es in erster Linie darauf ankommt, die Fachgesetze so zu verschärfen, dass eine land-, forst- und fischereiwirtschaftlich Bodennutzung zu keiner Zerstörung des Naturhaushaltes führt.

Bei der Definition der guten fachlichen Praxis im Bundesnaturschutzgesetz ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass diese je nach Stand der Technik und dem Wissen über Umwelteinwirkungen einer dynamischen Entwicklung unterliegt und daher auf der einen Seite nicht ganz konkret festgeschrieben werden kann. Auf der anderen Seite sind zu allgemeine Formulierungen beliebig interpretierbar und machen eine Definition überflüssig.

Die im Entwurf vorgelegten Formulierungen werden den Zielen des Naturschutzgesetzes nicht gerecht.

Der Satz, die Tierhaltung ist "in einem regional ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu halten" (§ 5 (3) 3.) kann als Freibrief für eine agrarindustrielle Tierhaltung verstanden werden. Denn der Begriff Region ist so interpretierbar, dass die intensive Masthaltung in Großbeständen – wie z.B. im Weser-Ems-Gebiet- nicht infrage gestellt wird. Daher sollte die Tierhaltung an die Fläche gebunden werden.

Aufgenommen werden sollte zudem, dass eine Bodennutzung gemäß einer guten fachlichen Praxis, naturbetonte Strukturelemente der Feldflur erhält (Hecken, Feldgehölze, Feldraine oder Ackerterrassen).

In die Aufzählung, dass auf erosionsgefährdeten Hängen und in Überschwemmungsgebieten kein Grünlandumbruch stattfinden darf, sollten Standorte mit hohem Grundwasserstand aufgenommen werden.

Ergänzt werden sollte zudem, dass die gute fachliche Praxis die Anwendung und den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen ausschließt.

Für die fischerei- und forstwirtschaftliche Nutzung muss die gute fachliche Praxis ebenfalls definiert werden.

## Ausgleichsregelungen

Wirtschaftsweisen, die im Rahmen der bestehenden Fachgesetze selbstverständlich sind, sollen nicht als ökologische Leistungen honoriert werden. Für Auflagen beim Düngemittel- und Pflanzenbehandlungsmittelleinsatz und bei zeitlichen Nutzungseinschränkungen, die die gute fachliche Praxis überschreiten, muss ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Wenn in Schutzgebieten ökologische Leistungen erbracht werden sollen, die über diejenigen außerhalb von Schutzgebieten hinausgehen, sind diese Leistungen ebenfalls zu honorieren. Ansonsten würde eine weitere Wettbewerbsverzerrung zwischen Betrieben mit Flächenschutzauflagen und Betrieben ohne Auflagen entstehen. Hierunter würden besonders die ökologisch wertvollen Grünlandgebiete leiden, da deren Bewirtschaftung schon jetzt stark gefährdet ist.

## **Biotopverbundsystem**

Ein Biotopverbundsystem sollte unterschiedliche Landschaften berücksichtigen. Kleinteilig strukturierte Landschaften z.B. in Mittelgebirgen sind nicht mit Börderegionen zu vergleichen. Das Gesetz sollte diesen unterschiedlichen Bedingungen gerecht werden. Handlungsbedarf besteht zuallererst in intensiv genutzten Gebieten. Die Agrarpolitik muss einen Beitrag zur Bewirtschaftung natürlicher Grünlandgebiete leisten, z.B. über Grünlandprämien bzw. die Bereitstellung von Milchkontingenten für diese Flächen.

## **Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Die Eingriffsregelung ist so zu formulieren, dass sie dem Anspruch der Verhinderung und Minimierung von Eingriffen gerecht wird.

Die Bewertungsverfahren sind dahingehend zu verändern, dass alle Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt werden. Die jetzigen Bewertungsmethoden gehen lediglich vom Arten- und Biotopschutz aus. Demnach bekommen landwirtschaftlich genutzte Flächen, und hier vorrangig Äcker, von vornherein den geringsten Wert zugesprochen. Beispielsweise hat nach dem hessischen Biotopwertverfahren eine rekultivierte Mülldeponie den dreifachen "Wert" eines intensiv genutzten Ackers. Durch diese Wertsetzung wird der Eindruck erweckt, dass der geplante Eingriff weniger gravierend sei, weil ja keine wertvollen Flächen beansprucht werden, sondern "nur" Acker. Zum anderen kann dieser Eingriff einfach ausgeglichen werden, da durch die Logik der Abwertung landwirtschaftlicher Flächen ihre Umwandlung eine Aufwertung bedeutet.

Die Eingriffstatbestände sind um stoffliche Einträge zu erweitern.

## **Landschaftsplanung**

Bislang ist die Landschaftsplanung weitgehend wirkungslos geblieben. Die geplante Vorschrift, nun flächendeckend Landschaftspläne zu erstellen, wird hieran wenig ändern. Das von der Bundesregierung formulierte Ziel, Naturschutzmaßnahmen vor Ort besser zu vermitteln und die Kommunikation zu verbessern, sollte sich in den Anforderungen an die Landschaftsplanung widerspiegeln. Aus diesem Grunde sollte zum einen stärkeres Gewicht auf eine prozessorientierte Landschaftsplanung gelegt werden. Darin liegt die Chance, verschiedene Gruppen (Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Gewerbe...) mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen an die Landschaftsentwicklung zusammenzubringen und einvernehmliche Lösungen zu entwickeln. Dies ist wichtig, um den bestehenden harten Konflikt insbesondere zwischen Landwirtschaft und Naturschutz wieder zu entschärfen.

Desweiteren sollte der Landschaftsplan nicht ausschließlich flächenbezogen sein, d.h. nur Ansprüche an bestimmte Flächen darlegen ohne im Auge zu haben, wie und vor allen Dingen wer diese Ansprüche umsetzen soll. Daher hat die Landschaftsplanung ihre Vorschläge viel stärker als bisher an den Betriebsstrukturen der örtlichen Landwirtschaft zu orientieren und in den planerischen Vorschlägen an deren Möglichkeiten anzuknüpfen.